



Richtlinien zur Saalnutzung „Kulturkessel“

§ 1 - Bereitstellung

Die Gemeinde Bad Salzschlirf betreibt den Saal des „Kulturkessel“ als öffentliche Einrichtung. Die Vermietung und Verpachtung im Namen der Gemeinde Bad Salzschlirf sowie die Umsetzung der Vorschriften zur Saalbenutzung des Objektes wird von der Gemeinde auf die Touristik & Service GmbH (TuS) übertragen.

§ 2 - Benutzungsrecht

01. Jedermann, insbesondere Einwohner der Gemeinde, sowie Vereine, Verbände und Betriebe mit ihrem Sitz in Bad Salzschlirf sind zur Nutzung des Kulturkessels nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und unter Terminabsprache mit der TuS berechtigt.
02. Für Veranstaltungen werden folgende Räume zur Verfügung gestellt:
 - ein Festsaal mit Bühne und Bühnennebenräumen
 - das hintere Foyer vor dem Festsaal
- 02a. Die Außenterrasse gehört zu dem verpachteten Restaurant- bzw. Cafébetrieb und steht zur Nutzung nicht zur Verfügung, außer es wird mit dem Pächter Einvernehmen über Art und Umfang der Nutzung hergestellt.
03. Die Zuwendung vom Foyer zur Gaststätte und WC muss jederzeit gewährleistet sein.
04. Die Räume dürfen nur an Benutzer vermietet werden, die erwarten lassen, dass durch die durchgeführte Veranstaltungen nicht
 - a. geltendes Recht verletzt wird,
 - b. Personen oder Sachen beschädigt werden,
 - c. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird oder
 - d. das Ansehen der Gemeinde beeinträchtigt wird.
05. Ein Rechtsanspruch auf Vermietung besteht nicht, insbesondere nicht, wenn durch die Art der Veranstaltung die Vermutung besteht, dass die vorgenannten eintreten können.
06. Werden Umstände gem. Abs. 03 nach Abschluss des Mietvertrages besteht, kann die Gemeinde von dem Vertrag zurücktreten.

§ 3 - Terminanmeldung und Überlassung der Räume

01. Der Antrag auf Nutzung der Räume ist in der Regel 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin bei der TuS zu stellen. Die Frist sollte eingehalten werden, um die organisatorischen Vorbereitungen durch die TuS zu gewährleisten.
02. Der Benutzer kann die ihm überlassenden Räume ohne Zustimmung der TuS nicht an Dritte überlassen bzw. vermieten.
03. Werden die Räume nach zugesagter Überlassung nicht in Anspruch genommen, so hat dies der Antragsteller der TuS spätestens 7 Tage vor der geplanten Veranstaltung mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, ist der Antragsteller verpflichtet, das festgesetzte Entgelt vollständig zu zahlen. Der Antragsteller kann von der TuS verlangen, von der Zahlung des Entgeltes insoweit freigestellt zu werden, als die TuS durch eine anderweitige Nutzung der Räume Einnahmen erzielt hat.
04. Soweit die sonstige Belegung der Räume es zulassen, hat der Benutzer die Möglichkeit die zugesagten Räume am Vortag seiner Veranstaltung zu übernehmen und einen Tag nach der Veranstaltung zurückzugeben. Wenn es zeitlich möglich und erforderlich ist, kann diese Zeit ausgeweitet werden. Ist am Vortag des angemeldeten Veranstaltungstages ebenfalls eine Veranstaltung in den zugesagten Räumen, kann er Benutzer erst im Laufe des Vormittages des Veranstaltungstages die Räume für sich zu Nutzung verlangen. Vor- und Nachbesitzer sind hierüber zu unterrichten.

Die erforderliche Bestuhlung bzw. Herrichtung des angemieteten Raumes ist Sache des Benutzers.

§ 4 - Haftung und Sicherheitsleistung

01. Jeder Benutzer der Räume haftet gegenüber der Gemeinde für alle Sachschäden, die zwischen Übergabe und Rückgabe in oder an den benutzten Räumen, Nebenräumen sowie Einrichtungsgegenständen entstehen.
02. Vor Saalnutzung ist eine Sicherheitsleistung in Höhe des Nutzungsentgeltes gem. § 7 zu verlangen. Sicherheitsleistung oder Nachweis der Versicherung sind mit Zahlung der Benutzungsgebühr bei der Gemeinde zu hinterlegen.

§ 5 - Übergabe und Rückgabe der Räume

01. Die TuS übergibt vor Veranstaltungsbeginn die zugesagten Räume in gebrauchsfähigem, ordnungsgemäßen Zustand an den Benutzer. Die ordnungsgemäße Übergabe und Rückgabe der Räume sowie der erforderlichen Ausstattung (Tische, Stühle, Haustechnik pp.) sind schriftlich zu bestätigen.
02. Den Weisungen des Beauftragten des Gemeindevorstandes (TuS) hat der Benutzer in jedem Falle nachzukommen.
03. Festgestellte Mängel und Schäden sind unverzüglich bei der TuS anzuzeigen. Schäden werden auf Kosten des Benutzers behoben: eine evtl. geleistete Sicherheitsleistung kann bis zur Beseitigung der Schäden und mit den entsprechenden Kosten verrechnet werden.

§ 6 - Reinigung

01. Der Benutzer hat nach Beendigung seiner Veranstaltung und vor Rückgabe der benutzten Räume diese besenrein zu reinigen.
02. Für die Endreinigung der genutzten Saalflächen ist zusätzlich zu dem Nutzungsentgelt gemäß § 7 eine Reinigungspauschale von 100 € und für die Toiletten von 35 € zu entrichten. Die Reinigung erfolgt durch Dritte. Eine weitergehende Reinigungspflicht des Saalnutzers entfällt.

03. Für eine nicht ordnungsgemäß und sachgerecht durchgeführte Reinigung der Mietgegenstände hat der Benutzer die Kosten der nachträglichen Reinigung, entsprechend dem notwendigen Zeit- und Materialaufwand, zu tragen.

§ 7 - Nutzungsentgelte

Die Gemeinde/ TuS erhebt für die Nutzung der bereitgestellten Veranstaltungsräume pauschal folgende Benutzungsgebühren:

- 1) Saal mit Bühne und Nebenräumen 330 €
- 2) hinteres Foyer, zusätzlich 88 €
- 3) ortsansässige Vereine, Veranstalter öffentlicher kultureller Veranstaltungen nicht gewerblicher Art etc. erhalten auf die Gebühren gem. Ziff. 1 und 2 einen Nachlass von
50 %
- 4) Privatpersonen mit Wohnsitz in Bad Salzschlirf sowie der jeweilige Pächter des Cafés im Kulturkessel erhalten auf die Gebühren gem. Ziff. 1 und 2 einen Nachlass von
50 %
- 5) Für die Dauer der Nutzung wird pro Tag eine Energiepauschale erhoben i.H.v.:
35 €
- 6) Für die Nutzung von Einrichtungsgegenständen (Theke, Musikanlage, Laptop und Beamer, Leinwand etc.) wird ein Nutzungsentgelt in Höhe der von der Touristik und Service GmbH festgelegten Preisliste erhoben.

§ 8 - Art der Veranstaltung

01. Die Nutzung der Räume wird auf folgende Veranstaltungen beschränkt:

- a. Partei- und Vereinsversammlungen
- b. Familienfeiern (Hochzeiten, Geburtstage pp.)
- c. Jubiläen
- d. Öffentliche Veranstaltungen
- e. Nutzung durch Pächter des Cafés
- f. Tagungen und Kongresse

Zwischen dem Pächter des Cafés und dem Benutzer ist bei Bewirtschaftung von öffentlichen Veranstaltungen Einvernehmen über die Beteiligung an Umsätzen zu erzielen. Wird ein Einvernehmen nicht hergestellt, gilt die Veranstaltungen folgende Regelung:

- a. Der Pächter zahlt dem ausrichtenden Veranstalter einen Betrag von 5 % des Getränkeumsatzes im Saal, wenn die öffentliche Veranstaltung vom Pächter bewirtschaftet wird.
- b. Vom Umsatz der Saalbewirtschaftung durch den Pächter erhält der Veranstalter vom Pächter 25 %, wenn der Veranstalter die Bedienung stellt.
- c. Werden Veranstaltungen von örtlichen Vereinen durchgeführt, bei denen Eintrittsgelder erhoben werden und für die Musikkapellen verpflichtet worden sind, so zahlt der Pächter zusätzlich zu den unter Buchstabe a) und b) aufgeführten Leistungen dem Veranstalter einen Betrag von 35 % zu den Kosten der Musikkapelle, max. jedoch bis zu 375 € je Veranstaltung.

02. Der Pächter hat bei den von ihm bewirtschafteten öffentlichen Veranstaltungen die Säle mit Bestuhlung entsprechend herzurichten und nach der Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zu frei zu räumen und zu reinigen.

§ 9 - Entstehen und Fälligkeit der Benutzungsgebühren/ der Ersatzleistung

01. Die Benutzungsgebühren sind spätestens 7 Werktage vor der Veranstaltung an die Gemeinde bzw. an die TuS zu Händen der Gemeinde Bad Salzschlirf zu entrichten. Bei Saalbuchung ist eine Anzahlung von 30 % zu zahlen, die bei Absage der Veranstaltung nicht erstatten wird.
02. Eine Abrechnung der sich aus der Veranstaltung ergebenden Ersatzleistungen und evtl. Schäden erfolgt nach Rückgabe der überlassenen Räume. Die Restzahlung hat spätestens 14 Tage nach Anforderung an die Gemeindekasse erfolgen.

§ 10 - Brandschutz

01. Der Veranstalter/ Nutzer hat bezüglich des erforderlichen Brandschutzes die Bestimmungen des Brandschutzhilfegesetzes bzw. des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zu beachten. Der Gemeindevorstand legt, wenn erforderlich, die Stärke des Brandsicherheitsdienstes fest. Der Brandsicherheitsdienst wird durch die örtliche Freiwillige Feuerwehr gestellt. Die Kosten für den Brandsicherheitsdienst trägt der Veranstalter/ Nutzer. Zur Feststellung des Erfordernis eines Brandsicherheitsdienstes ist vor jeder Veranstaltung der Brandsicherheitsfragebogen der Gemeinde auszufüllen.
02. Grundsätzlich ist die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen aller Art (z. B. Feuerwerk, Tischfeuerwerk, Bühnenfeuerwerk etc.) in den Bürger- und Dorfgemeinschaftshäusern sowie in den sonstigen öffentlichen Einrichtungen gem. dieser Satzung nicht gestattet und stellt außerdem eine Ordnungswidrigkeit dar. Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Einzelfällen – in einem separaten Verfahren – die Ordnungsbehörde der Gemeinde Bad Salzschlirf.

§ 11 - Sperrzeiten und Lärmpegel

01. Bzgl. der Sperrzeiten finden die Regelungen der derzeit gültigen Sperrzeitverordnung (SperrzeitVO) Anwendung. Über Ausnahmeregelungen entscheidet in Einzelfällen der Bürgermeister als Ordnungsbehörde.
03. Gemäß § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeit (OwiG) ist es untersagt, unzulässigen oder vermeidbaren Lärm zu verursachen, der die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich belästigt. Tonwiedergabegeräte aller Art (hierunter fallen auch Mikrofon- und Lautsprecherdurchsagen) dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben werden, dass unbeteiligte Dritte nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Besonderen Schutz genießt die Nachtruhe von 22:00 bis 06:00 Uhr. Hierbei sind als Maßstab die Grundsätze der Technischen Anleitung gegen Lärm (TA-Lärm) anzusetzen. Dies bedeutet, dass der Lärmpegel während der Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr den Wert von 45 dbA nicht übersteigen darf. Alle Veranstalter/ Nutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass vorhandene Anlagen rechtzeitig auf ein erträgliches Maß zurückgefahren werden, und auch sonstige Lärmimmissionen (Fenster und Türen geschlossen halten) nicht in die Öffentlichkeit gelangen.

02. Verstöße werden nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten geahndet.

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.07.2013 in Kraft und wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung, am 20.06.2013 beschlossen. Die 1. Änderung der Richtlinie wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 29.01.2015 beschlossen. Die 2. Änderung der Richtlinie wurde von der Gemeindevertretung am 16.05.2019 beschlossen.

Bad Salzschlirf, den 17.05.2019

Der Gemeindevorstand

Der Gemeinde Bad Salzschlirf

gez. Matthias Kübel

Matthias Kübel, Bürgermeister

(Siegel)